Abgaben bei Besitveranderungen an Grundstücken durch die neue Einrichtung nicht aufgehoben, wie daraus folgt, daß nach den Worten der Paragraphe die Eintragung des neuen Besiters in das Grund: und Hypothekenbuch an die Stelle der gerichtlichen Confirmation und Lehnsreichung oder Zuschreibung "mit allen Wirkungen und Erfordernissen dieser (kunftig wegfallenden) Handlungen" treten soll. Blos hinsichtlich des Lehngeldes schien es nothig, dieses noch besonders zu erwähnen, weil das Lehngeld unmittelbar, seinem Ursprung nach, mit der Lehnsreichung zussammenhängt.

3m Berichte heißt es:

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer soll der Schlußsatz der §. 6 von den Worten an: "Das Befugniß zu zc.", sowie der Schlußsatz der §. 7 von den Worten an: "Doch wird hierdurch zc." in Wegfall gebracht und die Bestimmungen dieser Satze in einer besondern §. als

in folgender Fassung (vergl. Protofoll der ersten Kammer) aufgenommen werden:

"Durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6, 7) werden Besugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbesugnisse, oder Gunstgeldbesugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf
rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben."

Da die § 6 und 7 blos des Lehngeldes und des Gunst= oder Gönnegeldes gedenken und daraus leicht gefolgert werden könnte, als ob andere rechtsgültig bestehende Abentrichtungen, welche aus fer diesen Gefällen bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen an manchen Orten geleistet werden, aufgehoben werden sollten, was weder im Sinne, noch im Zwecke dieses Gesehes liegt oder liegen kann, so scheint die allgemein gesfaste Zusapparagraphe 7 b zu Vermeidung einer solchen irrigen Unsicht nothig zu sein, und es beantragt daher die Deputation bei ihrer Kammer:

dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und die Worte: "Das Befugniß zu — aufgehoben" in §. 6, sowie die Worte: "Doch wird — aufgehoben" in §. 7 in Wegfall zu bringen, im Uebrigen aber diese §§., sowie die die vorgeschlagene §. 7 b anzunehmen.

Hierdurch ist zugleich noch einer der Deputation zugewiesenen Petition des Oberhofgerichtsraths v. Zehmen auf Graupzig zc. zu gedenken, welcher unter dem Anführen, daß dem jedesmaligen Gerichtsherrn zu Graupzig mit Gödelit das Recht zustehe, für jeden vor seinen Gerichten zur Consirmation kommenden Vertrag eine Nutzung von & Procent des Werthes, welchen der Gegenstand des consirmirten Vertrags habe, unter dem Namen: "herrsichaftliche Consirmationsgebühr" zu erheben, die Aushebung diesser Gebühr durch den in h. 6 des Entwurfs vorgeschriebenen Wegfall der Consirmation besorgt und eine zu Aufrechthaltung dieses auf Privatrechtstitel beruhenden Besugnisses abzweckende Bestimmung begehrt. Diesem Anverlangen aber wird jedenfalls durch den Inhalt der obenerwähnten h. 7 b genügt und in dessen Volge räth man der Kammer:

bie gedachte Petition als erledigt zu betrachten.

Ubg. Scholze: Ich will mir nur an den Herrn Referenten eine Frage erlauben. Es ist hier in §. 6 gesagt worden: "Eine gerichtliche Consirmation der Veraußerungsvertrage über Grundsstücke, so wie bei Besitveranderungen an Allodialgrundstücken

eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung (Verreichung, Busschreibung), sindet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen ders selben die Eintragung des neuen Besites in das Grunds und Hypothekenduch des Richters der gelegenen Sache." Gegenswärtig sind die Käuse und Kausscontracte auf dem Lande gesmacht worden, und vor den Dorfgerichten mußte eine Verschreisdung gehalten werden. Nun entsteht die Frage, ob denn das alles hinwegsallen soll, und ob an die Stelle alles dessen, was bisher bei den Dorfgerichten verhandelt worden ist, nun ganz allein nur das Eintragen in das Hypothekenbuch treten soll.

Referent Abg. Braun: Es fallt wohl nach ber Gesetes, vorlage die Consirmation weg, und es tritt an beren Stelle die Eintragung in das Grund und Hypothekenbuch ein, aber die vor der Consirmation vorkommenden Geschäfte, welche zeither üblich dabei waren, die werden durch die Bestimmung der S. keisneswegs getroffen. 3. B. wenn ein Kauf abgeschlossen werden soll, so kann, wie zeither, so auch fernerhin der Dorfrichter oder eine andere Gerichtsperson, welche auf dem Dorfe sich besindet, ebenfalls den Contract aussichen. Kommt es aber zur gerichtslichen Bestätigung, so tritt dann an deren Stelle die Eintragung in das Grund und Hypothekenbuch.

Secr. Rothe: Ich habe zu erwähnen, daß ähnliche Bershältnisse auch in andern Landestheilen eristiren, wo bisher von den Dorfgerichten eine Berechtigung zu Anfertigung der Kaufsaufsätze beansprucht wurde, und es in der That wünschenswerth erscheint, daß es lediglich von den Contrahenten abhängt, von wem sie ihre Kaufaussätze machen lassen wollen, zumal dergleischen dorfgerichtliche Kaufaussätze häusig so mangelhaft sind, daß sie erst nochmals umgearbeitet werden mussen.

Referent Abg. Braun: Es ist keinem Zweifel unterworsfen, daß das in das Belieben der Contrahenten gesetzt ist. Diessen Fall hatte auch der Abg. Scholze im Auge. Es ist kein Zwang da, es darf kein Zwang da sein zu Abfassung dieser Berstrage Seiten der Gerichtspersonen; sowie zeither, soll auch is fernerhin bestehen.

Secr. Rothe: Ich wurde damit vollkommen einverstanden sein, glaubte dies aber hier um deswillen erwähnen zu muffen, weil hier und da die Dorfgerichte in diesem Rechte geschützt worden find.

Prafibent D. Haafe: Die Deputation hat der Rammer vorgeschlagen, dem Beschlusse der ersten Rammer sich anzuschlies gen und S. 6 anzunehmen, jedoch mit Wegfall des Schlußsatzes: "Das Besugniß zu ze." Nimmt die Rammer die S. 6, jedoch mit Wegfall des letzten Satzes derselben an? — Einstimmig Ja.

Prafident D. Haafe: Ferner hat die Deputation vorges schlagen, S. 7 anzunehmen, jedoch ebenfalls mit Begfall des letten Sates: "Doch wird hierburch ic." Nimmt die Kams mer S. 7 mit Begfall des Schluffates an? — Einstimmig Ja.

Prafident D. Saafe: Ferner hat bie Deputation vorgeichlagen, bag an die Stelle der beiden in Wegfall gebrachten